

Stadt Neustadt b. Coburg

Hygiene- und Schutzkonzept für den Sportbetrieb in und auf städtischen Sportanlagen

Stand 11.03.2021



Aufgabe des Kultur- und Sportamtes der Stadt Neustadt b. Coburg ist es, für ein sicheres und hygienisches Umfeld bei der Nutzung der **städtischen Sportanlagen** zu sorgen.

Wir weisen darauf hin, dass sich alle Nutzer **selbstständig und regelmäßig** über die aktuellen Richtlinien und einzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen der Bayerischen Staatsregierung, der zuständigen Sportfachverbände sowie im Speziellen der Stadt Neustadt b. Coburg in ihrer jeweils gültigen Fassung zu informieren und diese **einzuhalten** haben.

Für alle Nutzer gelten folgende Vorschriften:

- Tragen einer **FFP2-Maske** im Gebäude (Kinder bis 6 J.: keine Maskenpflicht; Kinder 6-14 J.: Stoffmaskenpflicht; Jugendliche ab 15 J.: FFP2-Maskenpflicht).
- **Abstandsgebot** zwischen Personen von **mind. 1,50 m** in und auf der gesamten Anlage
- **Händedesinfektion** bzw. Händewaschen unmittelbar nach Betreten des Gebäudes
- Einhalten von **Hust- und Niesetikette** (in Armbeuge oder Taschentuch)
- **Ansammlungen** von Personen und Gruppen sind zu **vermeiden**
- **Kein Betreten** des Gebäudes/der Anlage von Personen mit **Kontakt zu COVID-19-Fällen** in den **letzten 14 Tagen** sowie bei (coronaspezifischen) **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall)

Für Vereine gilt:

Verantwortung und Erstellung eines Hygiene- und Schutzkonzeptes:

Jede Übungsgruppe muss für den **Trainings- und Wettkampfbetrieb in und auf städtischen Sportanlagen** ein auf den jeweiligen **Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept** unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen, aktuellen Schutz- und Hygieneauflagen – im Einzelnen die der Bayerischen Staatsregierung, der zuständigen Sportfachverbände sowie im Speziellen der Stadt Neustadt b. Coburg in ihrer jeweils gültigen Fassung – erstellen. Zusätzlich gilt der allgemeine **Nutzungsvertrag**.

Als **Beleg** für das **Vorliegen und regelmäßige Aktualisieren** eines solchen Konzeptes und gleichzeitig als **Voraussetzung** zur Nutzung einer städtischen Sportanlage dient das **Formular auf der letzten Seite**, das ausgefüllt an die Stadt Neustadt b. Coburg, Bereich KST, zurückzusenden ist. Die Stadt Neustadt b. Coburg, genauer der Bereich KST, verzichtet auf die Prüfung der einzelnen Konzepte.

Verantwortlich für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Nutzung städtischer Sportanlagen ist der jeweilige **Gruppen- bzw. Trainingsleiter**.

Sollte bei unangemeldeten Kontrollgängen festgestellt werden, dass gegen das Hygienekonzept der Stadt Neustadt verstoßen wurde, wird die entsprechende Sportanlage im Härtefall für die betreffende Trainingsgruppe gesperrt.

Eine **Kontaktdatenerfassung aller anwesenden Personen** muss richtliniengemäß vorgenommen (Name, Vorname, Telefon/E-Mail/Anschrift, Zeitraum des Aufenthalts) und nach der Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen vernichtet werden.

Betrieb und Nutzung von städtischen Sportanlagen:

Gültig ab 08.03.2021		
7-Tage-Inzidenz < 50	7-Tage-Inzidenz 50-100	7-Tage-Inzidenz > 100
nur Outdoor-Sport	nur Outdoor-Sport	nur Outdoor-Sport
nur kontaktfreier Sport	nur kontaktfreier Sport	nur kontaktfreier Sport
<ul style="list-style-type: none"> in Gruppen von max. 10 Personen* (Übungsleiter eingerechnet) in Gruppen von max. 20 Kindern < 14 J. (+ Übungsleiter) feste Trainingsgruppen empfohlen 	<ul style="list-style-type: none"> max. 5 Personen aus 2 Hausständen* (Übungsleiter eingerechnet) in Gruppen von max. 20 Kindern < 14 J. (+ Übungsleiter) feste Trainingsgruppen empfohlen 	<ul style="list-style-type: none"> 1 Hausstand* + 1 Person keine Ausübung von Mannschaftssport
für alle Sportarten	für alle Sportarten	<div style="border: 2px solid black; padding: 10px; width: fit-content; margin: auto;"> Städtische Sportanlagen geschlossen! </div>
Duschen und Umkleiden geschlossen	Duschen und Umkleiden geschlossen	
keine Zuschauer	keine Zuschauer	
Begleitung Minderjähriger im Kindergartenalter (bis 6 J.) erlaubt, jedoch sind Ansammlungen Erziehungsberechtigter zu vermeiden!	Begleitung Minderjähriger im Kindergartenalter (bis 6 J.) erlaubt, jedoch sind Ansammlungen Erziehungsberechtigter zu vermeiden!	

* Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Lebenspartner gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Auf der Freisportanlage dürfen **max. 2 Gruppen gleichzeitig**, jedoch nur **räumlich und baulich voneinander getrennt** trainieren (Hartplatz – Rasenplatz/Kampfbahn).

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz an **drei aufeinanderfolgenden Tagen über-/unterschritten**, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis ab dem **zweiten Tag nach Eintritt** der Voraussetzung, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung. Wird die 7-Tage-Inzidenz von **100 überschritten**, treten die Regeln, die bis zum 7. März 2021 gegolten haben, wieder in Kraft.

Zugang zur Sportanlage:

Sämtliche Eingangstüren der Sportanlage müssen **vor, während und nach dem Training** verschlossen bleiben. Sportler werden persönlich durch den Schlüsselerantwortlichen am Haupteingang abgeholt. Warteschlangen sind zu vermeiden. Zum Betreten und Verlassen der Sportanlage sind die **ausgewiesenen Gänge** zu benutzen.

Sanitäre Anlagen und Umkleidekabinen:

Umkleiden und **Duschen** sind **geschlossen** zu halten. In den **sanitären Anlagen (WC)** gilt **Maskenpflicht** und die durch Hinweisschilder kenntlich gemachte **Personenzahl** darf nicht überschritten werden.

Desinfektion:

Die Nutzer sind für die Desinfektion von allgemein und häufig benutzten Gegenständen, wie z. B. **Übungsmaterial, Arbeitsgeräten, Türklinken und Handläufe**, nach der Benutzung verantwortlich.

Vorgehen bei Erkrankung:

Bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen im dienstlichen sowie privaten Umfeld ist jeder Mitarbeiter und die weiteren Nutzer (VHS, Vereine, Schulen, selbständige Kursanbieter und Sonstige) dafür verantwortlich, den Sachverhalt umgehend dem zuständigen **Gesundheitsamt** zu melden. Außerdem ist der jeweilig benannte **Corona-Beauftragte** zu informieren. Dieser trifft weitere Maßnahmen.

Ergänzungen und Änderungen sind jederzeit möglich.

Sollten Änderungen bedingt durch den aktuellen COVID-19-Infektionsstatus notwendig werden, behält sich die Stadt Neustadt b. Coburg vor, die bisher geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sofort zu modifizieren und Veranstaltungen notfalls abzusagen.

Zur Kenntnis und Weiterleitung an:

- *Vereinsvorsitzende und Stadtverband Sport*
- *Hausmeister Frankenhalle/Freisportanlage*
- *alle Nutzer der Sportanlagen*
- *Website und Kommunenfunk der Stadt Neustadt b. Coburg*

Hygiene- und Schutzkonzepte der Stadt Neustadt b. Coburg sind auf der Internetseite der Stadt Neustadt unter www.neustadt-bei-coburg.de einzusehen.

Corona-Ansprechpartner für städtische Turnhallen:

Bereichsleiter Kultur Sport Tourismus André Röttger

E-Mail: andre.roettger@neustadt-bei-coburg.de

Tel.: 09568 81-139

Neustadt b. Coburg, 11.03.2021

André Röttger

Bereichsleiter KST

Absender:

Eingangsstempel Stadtverwaltung

Stadtverwaltung
Bereich Kultur Sport Tourismus
kultur.werk.stadt
Bahnhofstr. 22
96465 Neustadt b Coburg

Bestätigungsformular

Hiermit wird bestätigt,

dass die **Trainings-/Übungsgruppe** _____

des **Sportvereins** _____

in der **Sportart** _____

für folgende **städtische Sportanlage** _____

ein standort-, wettkampf- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen, aktuellen Schutz- und Hygieneauflagen – im Einzelnen die der Bayerischen Staatsregierung, der zuständigen Sportfachverbände sowie im Speziellen der Stadt Neustadt b. Coburg in ihrer jeweils gültigen Fassung – erstellt und vorliegen hat und dieses regelmäßig aktualisiert.

Grundsätzlich ist der Vereinssport nur nach Inzidenzwert möglich. Mit Veränderung des Inzidenzwertes ändern sich die Bedingungen für den Sportbetrieb und es können Einschränkungen nötig werden. Verantwortlich für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen und für die nötigen Anpassungen des Trainings bzw. Sportbetriebs je nach Inzidenzwert ist **Gruppen- bzw. Trainingsleiter** _____.

Ich habe das Hygiene- und Schutzkonzept der Stadt Neustadt b. Coburg für städtische Turnhallen zur Kenntnis genommen und versichere die Einhaltung der Richtlinien.

Ort, Datum

Unterschrift
Verantwortlicher Gruppen-/Trainingsleiter